

Ordnung der Stadt Rotenburg (Wümme)
für die Überlassung von Räumen des Rathauses
und des Kulturhauses Kantor-Helmke-Haus
zu verwaltungsfremden Zwecken vom 27.01.1994
in der Fassung vom 28.08.2001
(RKZ vom 15.11.2001)

Aufgrund des § 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 u. 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 27.01.1994 die nachfolgende Ordnung für die Überlassung von Räumen des Rathauses und des Kulturhauses Kantor-Helmke-Haus zu verwaltungsfremden Zwecken erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

- 1.1 Der Ratssaal und die Sitzungsräume 1 - 4, das Foyer im alten Rathaus und die Eingangshalle, die Empore im Rathausneubau, sowie die Seminarräume 1 - 3 und das Auditorium des Kantor-Helmke-Hauses können auf besonderen Antrag für verwaltungsfremde Zwecke im Rahmen des § 22 der Nieders. Gemeindeordnung an Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen (Benutzer) überlassen werden. Durch die Fremdnutzung der Räume dürfen nicht die Bedürfnisse des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Fraktionen des Rates sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, insbesondere auch die Aufgaben und Zielsetzungen der Volkshochschule (gem. §2 der Satzung der Volkshochschule Rotenburg i.d. z.Zt. gültigen Fassung), beeinträchtigt werden.

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 22 der Nieders. Gemeindeordnung nicht erfüllen, können die Räumlichkeiten überlassen werden, wenn es sich um die nach der Satzung des Antragstellers unterste örtliche Gliederung handelt und der Antragsteller mindestens ein Mitglied in Rotenburg (Wümme) hat.

- 1.2 Benutzungsanträge für die Nutzung der Räume des Rathauses sind bei der Stadt Rotenburg (Wümme) - Hauptamt - und für die Nutzung der Räume des Kantor-Helmke-Hauses beim/bei der Leiter/in der Volkshochschule mündlich, fernmündlich oder schriftlich zu stellen. Die Anträge sollten mindestens 14 Tage vorher gestellt werden.
- 1.3 Das Hauptamt bzw. der/die Leiter/in der Volkshochschule entscheidet über die jeweiligen Benutzungsanträge im allgemeinen unverzüglich, und zwar in der gleichen Form, wie der Antrag gestellt worden ist. Gehen für denselben Raum und dieselbe Zeit mehrere Benutzungsanträge ein, so hat der zuerst eingegangene Antrag grundsätzlich Vorrang. Benutzungsgenehmigungen, die bis zum 25. des Vormonats für den folgenden Monat erteilt worden sind, können bis zum Ende des Vormonats widerrufen werden. Im übrigen kann die Benutzungsgenehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Für die Fremdnutzung der Räume des Kantor-Helmke-Hauses werden weder von der Stadt noch von der Volkshochschule Geräte oder Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt

- 1.4 Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume und die dazugehörigen Nebenräume wie Flure und Toiletten, beschränken. Soweit der Hausmeister während der Veranstaltung nicht anwesend ist, haben die Benutzer dem Hauptamt bzw. dem/der Leiter/in der Volkshochschule eine/n verantwortliche/n Leiter/in zu benennen, dem/der der Schlüssel vor Beginn der Veranstaltung ausgehändigt wird. Der/die Leiter/in übernimmt die Verantwortung dafür, dass die jeweilige Rathhaustür bzw. die Eingangstür des Kantor-Helmke-Hauses während der Dauer der Veranstaltung verschlossen bleibt und nach der Veranstaltung wieder abgeschlossen wird.

Finden mehrere Veranstaltungen in einem der genannten Gebäude statt, haben die Leiter der Veranstaltungen sich über den Verschluss des Gebäudes zu verständigen. Der Schlüssel ist spätestens an dem auf das Ende der Veranstaltung folgenden Wochentag dem Hauptamt bzw. dem/der Leiter/in der Volkshochschule zurückzugeben.

2. Haftung

- 2.1 Der/Die Benutzer/in haftet der Stadt Rotenburg (Wümme) für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. etwaiger Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den überlassenen Räumen und ihren Einrichtungen verursacht werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Der/Die Benutzer/in hat etwaige Schäden unverzüglich dem jeweiligen Hausmeister oder dem Hauptamt zu melden. Mehrere Benutzer haften gesamtschuldnerisch.
- 2.2 Die Benutzer sind berechtigt, die ihnen überlassenen Räume und Einrichtungen unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie keine Beanstandungen beim Hausmeister oder beim Hauptamt bzw. beim/bei der Leiter/in der Volkshochschule geltend machen, wird unterstellt, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.
- 2.3 Die Benutzer haben die Stadt Rotenburg (Wümme) von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.
- 2.4 Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet für keinerlei Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für Betriebsstörungen oder sonstige, die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht.

3. Nutzungsentschädigung

- 3.1 Für die Überlassung von Räumen haben die Benutzer eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Hiervon ausgenommen sind politische Parteien, Sportvereine, Vereine und Einrichtungen der Jugend- oder Altenpflege. Weiterhin wird eine Nutzungsentschädigung nicht erhoben, wenn die Überlassung der Räume direkt, bis zur Höhe von 20 v.H. der Veranstaltungskosten, aus dem Haushalt bezuschusst wird.
- 3.2 Bei Festsetzung der Nutzungsentschädigung werden zwei Benutzergruppen unterschieden:
Benutzergruppe A: Behörden, wirtschaftliche Unternehmen
Benutzergruppe B: übrige Benutzer
- 3.3 Die Nutzungsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

	Benutzergruppe	
	A	B
Ratssaal und Auditorium des Kantor-Helmke-Hauses	31,00 €	15,00 €
Sitzungsräume 1 - 3 des Rathauses und Seminarräume 1- 3 € des Kantor-Helmke-Hauses	10,00 €	5,00
Eingangshalle, Foyer und Raum 4 des Rathauses sowie die Eingangshalle des Kantor-Helmke-Hauses	15,00 €	8,00 €

Die vorstehenden Sätze gelten für eine Benutzungsdauer bis zu 3 Stunden. Bei einer Benutzungsdauer von mehr als 3 bis zu 6 Stunden erhöht sich die Entschädigung um 50 %, bei einer Benutzungsdauer von mehr als 6 Stunden um 100 %.

Während der Heizperiode (1. 10. - 30. 4.) wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % zu den Sätzen der Benutzergruppe B erhoben.

Für die Benutzung der Eingangshalle und der Empore im Rathausneubau und des Foyers im Rathausaltbau sowie für die Eingangshalle des Kantor-Helmke-Hauses wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung keine Nutzungsentschädigung erhoben.

- 3.4 Neben der Nutzungsentschädigung wird für Arbeitszeiten des Hausmeisters (Vorbereitung der Räume, Aufräumen, Pförtnerdienst), die außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit liegen, von allen Benutzern eine Gebühr je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit erhoben, die nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen berechnet wird.
- 3.5 Die Entschädigung nach 3.3 und 3.4 werden monatlich nachträglich erhoben und sind binnen 14 Tagen an die Stadtkasse zu überweisen.
- 3.6 Die Stadt kann die Entschädigung auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Zahlung für den Benutzer eine besondere Härte bedeuten würde.

4. Ausschluss von der Benutzung

- 4.1 Die Stadt kann die Benutzungsgenehmigung versagen, wenn befürchtet werden muss, dass durch die Benutzung Schäden angerichtet werden, die auf andere zumutbare Weise nicht abgewehrt werden können.
Des weiteren kann die Fremdnutzung untersagt bzw. die Genehmigung der Fremdnutzung zurückgenommen werden, wenn die Veranstaltung gegen die guten Sitten verstößt.
- 4.2 Die Fremdnutzung der o.g. Räume des Kantor-Helmke-Hauses und des Rathauses wird untersagt, wenn der Nutzungszweck gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Inhalts mit dem Veranstaltungsangebot der Volkshochschule ist.
- 4.3 Die Stadt kann Benutzer von einer zukünftigen Überlassung von Räumlichkeiten auf Zeit oder auf Dauer ausschließen, wenn diese
 1. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen haben
 2. mit Zahlungen aufgrund dieser Ordnung trotz Mahnung im Rückstand sind.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.